

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 73/82

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungssache

**Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Amtestraße 14, H[REDACTED],**

Beklagter und Beschwerdeführer,

g e g e n

**Ludwig R [REDACTED] ,
J[REDACTED] Straße 1, F[REDACTED],**

Kläger und Beschwerdegegner,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Horst [REDACTED],
[REDACTED] -**

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zern, Fuchs, Dr. Lang und Winter

am 21. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

§ 177 a ZPO, der die Zulässigkeit eines Leistungsverbehalts im Verfahren nach ZPO regelt, ist eine Schutzbestimmung zugunsten der Rentenberechtigten. Der Verbehalt muß deshalb die Tatbestände, bei deren Vorliegen sich die Behörde die Möglichkeit des Widerrufs offenhalten will, eindeutig bezeichnen (BGH RnV 1961, 274 Nr. 29 und ständig). Wenn ihm die notwendige Bestimmtheit fehlt, ist er nicht wirksam (BGH RnV 1980, 27). Das gilt auch für die Frage, inwieweit ein früherer Leistungsverbehalt wirksam in Bezug genommen werden kann. Daß das rechtlich möglich ist, hat der Senat in seiner Entscheidung vom 8. Juli 1982 - IX ZR 59/81 -

81

- 3 -

bestätigt. Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, fehlt es hier in den Bescheiden vom 10. Juli 1973 und 11. September 1974 aber an einer wirksamen Inbesugnahme. Dort wird lediglich gesagt, die Rente sei "im Rahmen der bisherigen Zuerkennung" erhöht werden. Diese Aussage besagt nicht, daß auch ein bisheriger Leistungsverbehalt in Bezug genommen werde.

Mal

Zorn

